

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Dorfen

Die Stadt Dorfen erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. 7.2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Stadtbücherei Dorfen erhebt die Stadt Dorfen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Bücherei nutzt (Entleiher) oder wer als Erziehungsberechtigter bzw. als gesetzlicher Vertreter seine Genehmigung zur Benutzung der Stadtbücherei erteilt hat.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- 1) Die Jahresgebühr (§4) entsteht mit dem ersten Tag des Ausleihzeitraums.
- 2) Die Gebühren für die Fernleihe (§ 5) entstehen mit Abschluss des Bestellvorganges.
- 3) Sonstige Gebühren (§ 7, § 8) und Schadensersatz (§ 6) entstehen mit der Bekanntgabe des Anspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.

§ 4 Ausleihgebühren

- (1) Es wird eine jährliche Verwaltungsgebühr (Jahresgebühr) in Höhe von 15,00 € für einen Ausleihzeitraum von 365 Tagen erhoben.
- (2) Diese entfällt für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, sowie für Betreuungseinrichtungen.
- (3) Die Jahresgebühr ermäßigt sich auf 8,00 € für
 - a) Inhaber einer Ehrenamtskarte
 - b) Rentner
 - c) Schwerbehinderte
 - d) Schüler sowie Studenten über 17 Jahre
 - e) Leistungsempfänger von Bürgergeld oder Sozialhilfe nach dem SGB II und SGB XII
 - f) Anspruchsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Die Ermäßigung gilt nur, wenn der Ermäßigungstatbestand zu Beginn des Ausleihzeitraums vorliegt und ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird.



§ 5 Fernleihe

Bei einer Ausleihe im Wege der Fernleihe ist vom Benutzer eine Gebühr von 3,00 € zu entrichten.

§ 6 Schadensersatz

Die Höhe des Schadensersatzes bei Verlust oder Beschädigung von Medien legt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen selbst fest.

§ 7 Säumnis- und Mahngebühren

- 1) Bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als einen Tag sind Säumnisgebühren zu entrichten. Diese betragen für jede Medieneinheit 0,50 € pro Woche.
- 2) Die erste schriftliche Mahnung kann nach Ablauf der ersten Säumniswoche per E-Mail oder per Post erfolgen. Insgesamt können bis zu drei Mahnungen ausgesprochen werden. Hierfür werden folgende Mahngebühren erhoben:
 1. Mahnung 1,00 €
 2. Mahnung 3,00 €
 3. Mahnung 5,00 €
- 3) Werden die Medien nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben, wird der Wiederbeschaffungswert, die angefallenen Säumnis- und Mahngebühren sowie die entstandenen Einziehungskosten, mindestens jedoch 15,00 € berechnet und zur Einleitung des öffentlich-rechtliche Mahn- und Vollstreckungsverfahrens durch die Stadtkasse der Stadt Dorfen weitergeleitet.
- 4) Gebührenschuldner ist der im jeweils vorgelegten Büchereiausweis genannte Benutzer bzw. dessen gesetzliche Vertretung. Die Gebühren werden mit ihrer Anforderung fällig.

§ 8 Leseausweis

Für die Erstellung eines Ersatzleseausweises wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

- 1) Diese Gebührenordnung tritt am 1.1.2024 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig wird die bisher gültige Gebührenordnung vom 01.06.2018 außer Kraft gesetzt.

Dorfen, den 21.11.2023


Heinz Grundner
Erster Bürgermeister

